



Hintergrundinformation

HAUSANSCHRIFT
Godesberger Allee 185 - 189
53175 Bonn

TEL +49 (0) 22899 9582 - 5777
FAX +49 (0) 22899 9582 - 5400

presse@bsi.bund.de
www.bsi.bund.de

Der neue Personalausweis – die Fakten auf einen Blick

Einführung: 1. November 2010, alte Ausweise bleiben bis zum Ablaufdatum gültig

Format: Scheckkartenformat

Funktionen:

- Ausweisen in der „realen Welt“, analog zum alten Personalausweis
- optional ein- und ausschaltbar: Ausweisen im Internet (elektronische Identität, eID)
- auf Wunsch: Unterschreiben im Internet (qualifizierte elektronische Signatur, QES)

Technik:

- elektronischer Chip für die Datenspeicherung sowie die Ausweis- und Signaturfunktion
- zusätzliches Kartenlesegerät für den PC (bei Nutzung der Ausweis-/ Signaturfunktion)
- kontaktlose Datenübertragung zwischen Chip und Lesegerät
- Sicherheitsstandards gemäß technischen Richtlinien des BSI

Gebühren:

- 28,80 Euro (Personen ab 24 Jahren, zehn Jahre gültig)
- 22,80 Euro (Personen unter 24 Jahren, sechs Jahre gültig)
- 10,00 Euro (vorläufiger Personalausweis, max. drei Monate gültig)

Kartenleser:

- Basislesegerät für eID-Funktion
- Standardlesegerät mit PIN-Pad (optional Display)
- Komfortlesegerät mit PIN-Pad und Display, geeignet für QES

Wer bekommt den neuen Personalausweis?

Der neue Personalausweis kann ab dem 1. November 2010 in den Personalausweisbehörden und Meldeämtern beantragt werden. Alle alten Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Im Regelfall erhalten Personen ab 16 Jahren einen Personalausweis. Für Kinder unter 16 Jahren können Personalausweise ohne aktivierte Online-Ausweisfunktion (eID) beantragt werden, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union. In dringenden Fällen kann auch ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden, der bis zu drei Monate gültig ist.

Warum wird der neue Personalausweis eingeführt?

Viele Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung ebenso wie Aktivitäten und Geschäfte des alltäglichen Lebens – beispielsweise das Eröffnen eines Bankkontos und das Einkaufen vieler Waren – verlagern sich ins Internet oder werden durch digitale Anwendungen ergänzt oder gar ersetzt. Einen Standard-Identitätsnachweis für die Online-Welt gibt es bislang jedoch nicht. Mit dem neuen Personalausweis wird das Ausweisen im Internet und an Automaten nun genauso schnell, einfach und sicher, wie es das Vorzeigen des Ausweises heute bereits ist. Der neue Personalausweis sorgt zudem für mehr Sicherheit im Internet. Durch die gegenseitige Authentisierung im Internet, beispielsweise beim Online-Handel, haben sowohl Käufer als auch Verkäufer nun die Gewissheit, mit wem sie es zu tun haben.

Was unterscheidet den neuen Personalausweis vom alten Personalausweis?

Augenfälligster Unterschied ist das neue Scheckkartenformat des neuen Personalausweises. Zudem enthält das Dokument einen Chip, der dem Inhaber neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Auf dem Chip sind die Daten des Ausweisinhabers elektronisch gespeichert.

Mit der neuen eID-Funktion kann sich der Inhaber online ausweisen, darüber hinaus ermöglicht die qualifizierte elektronische Signatur (QES) als optionale Funktion die rechtssichere digitale Unterschrift etwa von Verträgen oder Anträgen an Behörden. Das macht den neuen Personalausweis zu einem Online-Ausweis und trägt dazu bei, die internet-Sicherheit zu verbessern.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist an der Konzeption und Einführung des neuen Personalausweises maßgeblich beteiligt. Es ist vor allem für die Erstellung der Spezifikationen, die Erprobung und Umsetzung der notwendigen neuen Technologien sowie die Überwachung der technischen Prozesse verantwortlich.

Welche persönlichen Daten sind auf dem neuen Personalausweis gespeichert?

Auf dem Ausweis-Chip werden die auf der Karte aufgedruckten Daten noch einmal digital abgelegt. Neu hinzugekommen sind dabei die Felder für den Ordens- oder Künstlernamen sowie die Postleitzahl als Bestandteil der Anschrift. Zudem kann der Inhaber freiwillig zwei Fingerabdrücke speichern lassen. Zusätzlich enthält der Ausweis Angaben zur Gültigkeit und zum Sperrstatus sowie Funktionen gegen das unberechtigte Auslesen.

Im Rahmen der Online-Ausweisfunktion können die folgenden Daten an Anbieter im Internet oder an Automaten durch die Eingabe der PIN freigegeben werden:

- Vor- und Familienname, ggf. Ordens- oder Künstlername sowie Doktorgrad
- Geburtstag und Geburtsort
- Anschrift
- Altersbestätigung
- Wohnortbestätigung
- Pseudonyme Kartenkennung
- ausstellendes Land (Deutschland)

Sind die Daten auf dem neuen Personalausweis sicher?

Ja. Um die Sicherheit der Ausweisdaten zu gewährleisten, wurde das Dokument mit zahlreichen technischen Sicherheitsmerkmalen ausgestattet.

- **Sichere Übertragung zum Lesegerät:** Die Übertragungsentfernung zwischen Lesegerät und Ausweis ist auf wenige Zentimeter beschränkt. Idealerweise muss der Personalausweis also auf dem Lesegerät liegen oder hineingeschoben werden. Bevor Daten übertragen werden, prüft der Ausweis, ob der anfragende Diensteanbieter oder die anfragende Behörde dazu berechtigt sind, Daten abzufragen. Ein unbemerktes Auslesen – zum Beispiel wenn der Inhaber den Ausweis in der Tasche trägt oder aus größerer Entfernung – ist nicht möglich. Das ermöglichen die kryptographischen Protokolle PACE (Password Authenticated Connection Establishment) und EAC (Extended Access Protocol) – beides Entwicklungen des BSI. Darüber hinaus sind alle Informationen während der Übertragung mit international anerkannten und etablierten technischen Verfahren (Verschlüsselung und Signatur) geschützt.

- **Volle Kontrolle über die Daten:** Ein Auslesen von Daten ist nur bei Zugriff auf den Ausweis („Besitz“) und Kenntnis der PIN („Wissen“) möglich. Außerdem kann der Nutzer entscheiden, welche Daten er an sein Gegenüber sendet (Prinzip der Datensparsamkeit). Durch die eID-Funktion weiß er zudem immer genau, mit wem er es zu tun hat: Die staatliche Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt prüft jeden Dienstanbieter im Internet, bevor er am eID-Verfahren teilnehmen kann.
- **Verschlüsselte Übertragung im Internet:** Bei Nutzung der eID-Funktion im Internet (etwa zwischen Kunde und Online-Shop) werden die Daten mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen – es ist also ausgeschlossen, dass Unbefugte die Informationen abfangen oder unbemerkt verändern.

Was ist beim Verlust des Ausweises zu tun?

Zunächst sollte die Online-Ausweisfunktion gesperrt werden. Dies kann bei der örtlichen Personalausweisbehörde oder telefonisch unter der Nummer 0180-1-33 33 33 geschehen (3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct/Minute aus dem Mobilfunknetz). Für die Sperrung muss der Ausweisinhaber sein Sperrkennwort bereit halten, das ihm per Brief mitgeteilt wurde. Falls das Sperrkennwort abhanden gekommen ist, kann der Inhaber es bei der Personalausweisbehörde erfragen – hierzu sind aber aus Sicherheitsgründen sein persönliches Erscheinen und der Nachweis der Identität nötig (etwa durch einen Reisepass). Wer die optionale Signaturfunktion nutzt, muss diese zusätzlich von seinem Zertifikateanbieter sperren lassen.

Wer stellt den neuen Personalausweis her?

Der neue Personalausweis wird – ebenso wie der elektronische Reisepass (ePass) – von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt.

Pressekontakt:
 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
 Pressestelle
 Tel.: +49 228 99 9582-5777
 E-Mail: presse@bsi.bund.de
 Internet: www.bsi.bund.de